

Beschluss Nr. 705/2022

Schwyz, 20. September 2022 / jh

Teilrevision des Gesundheitsgesetzes: Anpassung der Regelung der Ersatzabgabe im Notfalldienst
Bericht und Vorlage an den Kantonsrat

1. Übersicht

Hauptanliegen der vorliegenden Teilrevision des Gesundheitsgesetzes vom 16. Oktober 2002 (GesG, SRSZ 571.110) ist eine Flexibilisierung der Höhe der Ersatzabgabe im ärztlichen und zahnärztlichen Notfalldienst. Neu soll die Höhe der Ersatzabgabe besser dem tatsächlichen Bedarf angepasst werden können. Dazu soll dem Regierungsrat die Kompetenz zur Herabsetzung oder Anhebung der Ersatzabgabe auf Antrag bzw. von Amtes wegen nach Anhörung der zuständigen Organisation für den Notfalldienst übertragen werden. Mit dieser Anpassung wird das Anliegen der als Postulat erheblich erklärten Motion M 13/19 «Für eine notwendige Anpassung der Ersatzabgabe im ärztlichen Notfalldienst» der Kantonsräte Antoine Chaix, Simon Stäubli, Markus Ming, Robert Gisler und Roman Bürgi erfüllt. Zudem soll die Regelung bezüglich der individuellen Reduktion der Ersatzabgabe bei jährlichen Einkommen unter Fr. 100 000.-- auf Gesuch der zur Ersatzabgabe verpflichteten Person differenzierter und damit gerechter ausfallen. Gleichzeitig soll als Bemessungsgrundlage das AHV-pflichtige Einkommen aus der gesamten medizinischen Tätigkeit im Kanton Schwyz berücksichtigt werden und nicht wie heute nur dasjenige aus der ärztlichen Tätigkeit am Patienten. Die Inkraftsetzung der Anpassungen ist auf den 1. Januar 2024 vorgesehen.

2. Ausgangslage

Gemäss § 31 Abs. 1 GesG sind Ärzte sowie Zahnärzte mit einer Berufsausübungsbewilligung verpflichtet, sich an einem Notfalldienst zu beteiligen. Wer aus einem wichtigen Grund vom Notfalldienst dispensiert wird, muss eine Ersatzabgabe bezahlen (§ 31a Abs. 1 GesG). Die Höhe der Ersatzabgabe beträgt Fr. 8000.--. Sie wird auf Gesuch hin im Verhältnis zum AHV-pflichtigen Einkommen aus ärztlicher Tätigkeit am Patienten reduziert, wenn dieses weniger als Fr. 80 000.-- pro Jahr beträgt. Die Einzelheiten regelt das Notfalldienstreglement (§ 31a Abs. 2 GesG). Die Ersatzabgabe ist zweckgebunden für die Deckung der Kosten der Organisation und Durchführung des Notfalldienstes zu verwenden (§ 31a Abs. 3 GesG).

Am 26. Juni 2019 haben die Kantonsräte Antoine Chaix, Simon Stäubli, Markus Ming, Robert Gisler und Roman Bürgi die Motion M 13/19 «Für eine notwendige Anpassung der Ersatzabgabe im ärztlichen Notfalldienst» eingereicht. Die Motionäre forderten, die bestehende Regelung in § 31a Abs. 2 und 3 GesG zu ersetzen, so dass die Höhe der Ersatzabgabe zwischen minimal Fr. 3000.-- und maximal Fr. 8000.-- pro Jahr zu betragen habe. Des Weiteren solle der Regierungsrat auf Antrag der kantonalen Ärztegesellschaft die Ersatzabgabe so festlegen, dass damit die Kosten der Organisation zur Durchführung des Notfalldienstes gedeckt werden können. Mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 894/2019 vom 10. Dezember 2019 beantwortete der Regierungsrat die Motion M 13/19 und beantragte, diese nicht erheblich zu erklären. Der Kantonsrat wandelte an seiner Sitzung vom 5. Februar 2020 die Motion M 13/19 in ein Postulat um und erklärte dieses erheblich.

Nach § 65 der Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 17. April 2019 (GOKR, SRSZ 142.110) wird der Regierungsrat mit einem erheblich erklärten Postulat aufgefordert, zu prüfen, ob über einen bestimmten Gegenstand dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten oder eine andere Massnahme zu treffen ist. Die im Sinne des parlamentarischen Vorstosses erfolgte Überprüfung der Finanzierung des Notfalldienstes veranlasst den Regierungsrat, dem Kantonsrat eine Anpassung des GesG zu unterbreiten.

3. Revisionsziele und Grundzüge der Vorlage

3.1 Höhe der Ersatzabgabe

Zur Beurteilung der adäquaten Höhe der aktuellen Ersatzabgabe wurden die Kassabücher der kantonalen Ärztegesellschaft, der einzelnen Notfalldienstkreise Schwyz, Einsiedeln, Küssnacht, March, Höfe und Arth-Goldau sowie die Bankguthaben der kantonalen Zahnärztegesellschaft der Jahre 2019, 2020 und 2021 geprüft. Dabei zeigte sich eine heterogene Organisation der einzelnen Notfalldienstkreise. Zudem wurde festgestellt, dass die Höhe der Bankguthaben in allen Notfalldienstkreisen per 31. Dezember 2021 unter Berücksichtigung angemessener Reserven im beobachteten Zeitraum konstant waren.

Weiter wurde die maximale Höhe der Ersatzabgabe pro Jahr angrenzender Kantone betrachtet. Hierbei zeigt sich folgendes Bild:

- Schwyz (heutige Regelung): Fr. 8000.--, bzw. tiefer bei einem AHV-pflichtigen Einkommen von weniger als Fr. 80 000.--;
- Luzern: 1.5 % des AHV-pflichtigen Einkommens aus der medizinischen Tätigkeit, maximal jedoch Fr. 5000.--;
- Zug: zwischen Fr. 2000.-- und Fr. 10 000.--;
- Glarus: maximal Fr. 15 000.--;
- Zürich: Fr. 5000.--, bzw. 2.5 % des AHV-pflichtigen Einkommens aus der medizinischen Tätigkeit.

Die maximale Höhe der aktuellen Ersatzabgabe im Kanton Schwyz befindet sich also im Mittel zur maximalen Abgabe angrenzender Kantone.

Die Höhe der jährlichen Einnahmen im Rahmen der Notfalldienstersatzabgabe unterliegt jedoch gewissen Schwankungen, da die Anzahl der abgabepflichtigen Ärzte bzw. Zahnärzte nicht konstant ist. Dem gegenüber sollten die Kosten bestehender Notfalldienstorganisationen kurzfristig kaum schwanken, wenngleich mittelfristig durchaus Änderungen der Kostenstruktur denkbar sind. Deshalb soll die Höhe der Ersatzabgabe neu grundsätzlich flexibler ausgestaltet werden, so

dass sie an die Anzahl abgabepflichtiger Ärzte bzw. Zahnärzte und die Kostenstruktur der Notfalldienstorganisationen angepasst werden kann. Die maximale Höhe der Ersatzabgabe bedarf dabei einer formell-gesetzlichen Grundlage (BGer 2C_807/2010 vom 25. Oktober 2011). Die Kassabücher der kantonalen Ärztesgesellschaft sowie der einzelnen Notfalldienstkreise waren im beobachteten Zeitraum der Jahre 2019, 2020 und 2021 konstant, weshalb die maximale Höhe der Ersatzabgabe weiterhin Fr. 8000.-- betragen soll. Zur Übersicht sind die Bankguthaben 2019 bis 2021 jeweils per 31. Dezember der sechs Notfalldienstkreise, der Ärztesgesellschaft und der Zahnärztesgesellschaft aufgeführt:

Tabelle: Bankguthaben der sechs Notfalldienstkreise (NFDK), der Ärztesgesellschaft und der Zahnärztesgesellschaft

| Organisation | Bankguthaben 2019 in Fr. | Bankguthaben 2020 in Fr. | Bankguthaben 2021 in Fr. |
|------------------------|-----------------------------|-----------------------------|-----------------------------|
| NFDK Arth-Goldau | 7 239.-- | 16 630.-- | 15 875.-- |
| NFDK Einsiedeln | 38 044.-- | 30 051.-- | 34 235.-- |
| NFDK Höfe | 8 657.-- | 17 531.-- | 12 991.-- |
| NFDK Küssnacht | 21 023.-- | 13 423.-- | 10 643.-- |
| NFDK March | 56 734.-- | 67 030.-- | 62 924.-- |
| NFDK Schwyz | 49 259.-- | 48 769.-- | 28 146.-- |
| Ärztesgesellschaft | 11 012.-- | 26 470.-- | 14 774.-- |
| Zahnärztesgesellschaft | 46 482.-- | 50 702.-- | 60 922.-- |

Die Höhe der Ersatzabgabe muss so bemessen sein, dass ausschliesslich die zur Deckung der Kosten der Organisation und Durchführung des Notfalldienstes nötigen Mittel erhoben und angemessene Reserven gebildet werden können. Die Notfalldienstersatzabgabe dient nicht dazu, dass dienstpflichtige Personen sich aufgrund der Höhe der Abgabe für oder gegen eine Teilnahme im Notfalldienst entscheiden.

3.2 Reduktion der Ersatzabgabe auf Gesuch

Das geltende Gesetz sieht bereits die Möglichkeit zur Reduktion der Ersatzabgabe im Einzelfall vor (vgl. § 31 Abs. 2 GesG). Hieran soll weiterhin festgehalten werden. Allerdings soll die Regelung differenzierter und damit gerechter ausfallen. Es soll berücksichtigt werden, dass zunehmend in einem Teilzeitpensum im Kanton gearbeitet wird. Dies ist zum einen auf eine Feminisierung mit kleineren Arbeitspensum und zum anderen auf eine erhöhte Mobilität mit Teilzeittätigkeiten in mehreren Kantonen zurückzuführen. Es muss auch in Zukunft mit einem weiter zunehmenden Anteil an Teilzeittätigkeiten im Kanton gerechnet werden. Gleichzeitig soll als Bemessungsgrundlage das AHV-pflichtige Einkommen aus der gesamten medizinischen Tätigkeit im Kanton Schwyz, wie z. B. gutachterliche Tätigkeiten ohne Patientenkontakt, berücksichtigt werden und nicht wie heute nur dasjenige aus der ärztlichen Tätigkeit am Patienten.

3.3 Herabsetzung und Anhebung der Ersatzabgabe

Damit sowohl eine Über- als auch eine Unterdeckung verhindert werden kann, soll der Regierungsrat die Kompetenz erhalten, nach vorgängiger Anhörung der zuständigen Organisation für den Notfalldienst von Amtes wegen oder auf Antrag der Organisation die Ersatzabgabe unter Vorbehalt der Bildung angemessener Reserven zu reduzieren, wenn nicht die volle Abgabe für die Deckung der Kosten der Organisation und Durchführung des Notfalldienstes benötigt wird. Bei drohender Unterdeckung soll der Regierungsrat ebenso die Kompetenz erhalten, nach vorgängiger Anhörung der zuständigen Organisation, von Amtes wegen oder auf Antrag der Organisation die Ersatzabgabe bis maximal auf Fr. 8000.-- anzuheben, soweit dies erforderlich ist. Damit kann sichergestellt werden, dass die zuständige Organisation für den Notfalldienst jederzeit eine sachge-

rechte Anpassung unter Einreichung der zur Beurteilung notwendigen Angaben beim Regierungsrat beantragen kann. Zu berücksichtigen ist, dass derselbe gesetzliche Mechanismus für zwei Berufsstände – Ärzte und Zahnärzte – Anwendung findet. Es wird damit zukünftig möglich sein, dass die Höhe der Abgabe je Berufsstand unterschiedlich ist.

3.4 Ziele der Teilrevision

Mit der Teilrevision werden zusammenfassend folgende Ziele verfolgt:

- Beibehaltung einer formell-gesetzlichen Grundlage für die Notfalldienstersatzabgabe;
- differenziertere Regelung bezüglich Reduktion der Ersatzabgabe auf Gesuch der zur Ersatzabgabe verpflichteten Person;
- Übertragung der Kompetenz zur Herabsetzung oder Anhebung der Ersatzabgabe durch den Regierungsrat auf Antrag der zuständigen Organisation für den Notfalldienst bzw. von Amtes wegen nach Anhörung der zuständigen Organisation für den Notfalldienst.

4. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Sämtliche Vernehmlassungsteilnehmer stimmen einer Teilrevision des GesG grundsätzlich zu. Die FDP Die Liberalen (FDP), die Grünliberale Partei des Kantons Schwyz (GLP) und die Schweizerische Volkspartei des Kantons Schwyz (SVP) sowie eine Gemeinde haben keine materiellen Änderungen oder Ergänzungen vorgebracht und stützen die Vorlage. Die GLP und SVP begrüßen ausdrücklich die Möglichkeit der Regierung, die Ersatzabgabe anzupassen. Das erheblich erklärte Postulat M 13/19 werde damit umgesetzt. Auch die Mitte begrüsst die vorgeschlagene Teilrevision des GesG. Mit den Änderungen könne die Zielsetzung realisiert und dem Anliegen des erheblich erklärten Postulats Rechnung getragen werden. Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Schwyz (SP) unterstützt die Beibehaltung der Maximalhöhe der Ersatzabgabe von Fr. 8000.--. Zudem erachtet sie die neu vorgesehene Kompetenz des Regierungsrates im Falle von problematischen Einzelfällen oder ungünstiger Entwicklungen des gesundheitspolitischen Umfelds als notwendig bzw. hilfreich. Die SP weist jedoch darauf hin, dass routinemässige oder häufige Kontrollen einen unnötigen bürokratischen Aufwand bedeuten würden.

Da die Ersatzabgabe so zu bemessen ist, dass sie nachhaltig für die Finanzierung des Notfalldienstes verwendet werden kann, ist eine regelmässige Anpassung der Ersatzabgabe durch den Regierungsrat nicht beabsichtigt.

Die Ärztesgesellschaft Kanton Schwyz (AGSZ), die Mitte und die SP regen eine Präzisierung der Bezeichnung der für den Notfalldienst zuständigen Organisation auf Gesetzesstufe an. Hiervon wird abgesehen, die Präzisierung wird in der Gesundheitsverordnung vom 23. Dezember 2003 (GesV, SRSZ 571.111) vorgenommen werden. Im Übrigen wurde die zuständige Organisation bislang nicht im GesG bezeichnet. Historisch gesehen ist jedoch ersichtlich, dass damit die Ärztesgesellschaft und die Zahnärztesgesellschaft gemeint sind, was auch aus diesem Bericht hervorgeht.

Die SP erachtet es als sinnvoll, dass eine Reduktion der Ersatzabgabe, gerade im Hinblick auf Teilzeitstellen, möglich ist. Die Festsetzung eines Prozentsatzes im Gesetz, wieviel die reduzierte Ersatzabgabe betrage, sei jedoch zu starr. Je nach Höhe der Ersatzabgabe, soll der Regierungsrat den Prozentsatz anpassen können. Dies gelte ebenso für die Berechnung der AHV-Beiträge massgebenden Einkommens. Die Reduktion der Ersatzabgabe für tiefe Einkommen soll zudem verpflichtend und nicht bloss als «Kann-Vorschrift» vorgesehen sein. Gemäss AGSZ soll hingegen eine Reduktion der Ersatzabgabe bei einem AHV-pflichtigen Einkommen im Kanton Schwyz von weniger als Fr. 100 000.-- zulässig und gesetzlich verankert sein. Die Anhebung der Einkommensschwelle für eine reduzierte Ersatzabgabe von heute Fr. 80 000.-- auf neu Fr. 100 000.-- wird mit dem medianen AHV-pflichtigen Einkommen der Ärzteschaft von Fr. 197 000.-- bis Fr. 256 000.-- begründet, womit eine Entlastung vor allem bei Teilzeittätigkeit unter 50 Prozent

erreicht werden soll. Eine prozentuale Staffelung der Ersatzabgabe führe zu einer gerechteren Verteilung. Eine Ersatzabgabe in Höhe von 1.5 Prozent führe nämlich gerade bei kleinen Einkommen zu grossen Unterschieden. Auch soll ein Mindestbetrag von Fr. 1000.-- zur Gewährleistung der Organisation des Notfalldienstes festgesetzt werden.

Mit der vorgesehenen Bestimmung sollen ungünstige Schwelleneffekte vermieden werden. Basierend auf den Erfahrungen der AGSZ als langjährige Organisation des Notfalldienstes wird deshalb grundsätzlich der Vorschlag der AGSZ übernommen. Folglich wird für eine Reduktion ein AHV-pflichtiges Einkommen, erwirtschaftet im Kanton Schwyz, von weniger als Fr. 100 000.-- vorausgesetzt sowie ein Minimalbetrag von Fr. 1000.-- für die reduzierte Ersatzabgabe festgesetzt. Damit die Bestimmung nicht zu starr ist, mithin eine Revision innert kürzester Zeit bereits nötig wäre, und der Organisation für den Notfalldienst genügend Flexibilität zur Ausgestaltung der Ersatzabgabe zusteht, ist im Gesetz darauf zu verzichten, Prozentsätze vorzuschreiben. Indem die Bestimmung als Kann-Vorschrift ausgestaltet ist, können Einzelheiten wie die Prozentsätze (z. B. Fr. 75 000.-- bis 100 000.--: 75 Prozent der Ersatzabgabe; Fr. 50 000.-- bis 75 000.-- 50 Prozent der Ersatzabgabe) und weitere Vorschriften wie einzuhaltende Fristen und notwendige Unterlagen für das Gesuch durch die Organisation im Reglement festgelegt werden. Die Organisation hat dabei das Rechtsgleichheitsgebot zu beachten.

Die AGSZ möchte unter anderem aufgrund von Planungsunsicherheit keine rückwirkende Möglichkeit der Reduktion der Ersatzabgabe. Das für ein Jahr massgebende AHV-pflichtige Einkommen steht erst am Ende des Jahres fest. Deshalb ist auf eine rückwirkende Festsetzung des AHV-pflichtigen Einkommens abzustellen. Gesuchsmodalitäten, wie z. B. bis wann ein Gesuch einzureichen ist, mit welchen Unterlagen etc. sind im Notfalldienstreglement zu regeln. Verspätete Gesuche können dadurch abgelehnt werden.

5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 31 Abs. 3

Abs. 1 und 2 erfahren keine Änderungen. Abs. 3 bleibt materiell grundsätzlich unverändert. Da der Regierungsrat die Ersatzabgabe neu nach § 31b Abs. 2 bis auf den Maximalbetrag heraufsetzen oder herabsetzen kann, wird in Abs. 3 jedoch ausdrücklich erwähnt, dass das zuständige Amt die hierfür notwendigen Unterlagen einfordern kann, namentlich die Unterlagen zur Kontoführung, die Dienst- und Einsatzpläne, die Listen der abgabebefreiten Personen und der Personen mit reduzierter Ersatzabgabe.

§ 31a

Zwecks Nachvollziehbarkeit sollen in § 31a nur noch die Grundsätze der Ersatzabgabe geregelt werden. Sie erfahren keine materiellen Änderungen. Die Ersatzabgabe ist weiterhin für die Deckung der Kosten der Organisation und Durchführung des Notfalldienstes zu verwenden, namentlich für das Erstellen der Dienstpläne, den Schriftenverkehr mit den Notfalldienstpflichtigen, die Kalkulation und das Inkasso der Ersatzabgabe sowie weitere organisatorische Aufgaben. Die Höhe der Ersatzabgabe wird hingegen im neuen § 31b geregelt.

§ 31b

Abs. 1 ist inhaltlich identisch mit der geltenden Bestimmung von § 31a Abs. 2 erster Satz.

Mit der neu einzuführenden Flexibilisierung der Höhe der Ersatzabgabe (Abs. 2) soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass die zuständige Organisation für den Notfalldienst die adäquate Höhe der Abgabe selbst ermitteln und beim Regierungsrat die Festsetzung beantragen kann. Die Anträge müssen entsprechend begründet und durch Unterlagen belegt sein sowie die unterschiedlichen Organisationsstrukturen der Notfalldienstkreise angemessen berücksichtigen. Umgekehrt kann der Regierungsrat nach vorgängiger Anhörung der zuständigen Organisation von Amtes wegen die Höhe der Abgabe anpassen, soweit dies zur Deckung der Kosten der Organisation und

Durchführung des Notfalldienstes benötigt wird. Damit soll eine den zukünftigen Anforderungen anpassbare und insbesondere nachhaltige Finanzierung der Notfalldienstorganisation sichergestellt werden. Von einer Anpassung der Ersatzabgabe soll daher nur zurückhaltend Gebrauch gemacht werden. Es wird damit im Kanton jeweils pro notfalldienstpflichtigen Berufsstand eine Ersatzabgabe geben. Eine weitere Differenzierung, z. B. nach Ärzten bestimmter Fachrichtungen, ist nicht vorgesehen.

In Abs. 3 (geltend § 31a Abs. 2, Satz 2 GesG) wird neu die Reduktion der Ersatzabgabe auf Gesuch der zur Ersatzabgabe verpflichteten Person geregelt. Der heutige Schwellenwert für eine reduzierte Abgabe soll neu bei Fr. 100 000.-- anstelle der bisherigen Fr. 80 000.-- festgeschrieben werden. Ebenfalls soll als Bemessungsgrundlage das AHV-pflichtige Einkommen aus der gesamten medizinischen Tätigkeit im Kanton Schwyz berücksichtigt werden und nicht nur dasjenige aus der ärztlichen Tätigkeit am Patienten. Die zuständige Organisation für den Notfalldienst kann in ihrem Reglement Prozentsätze für eine verhältnismässige Reduktion vorsehen, damit Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte mit einem geringen Pensum bzw. mit einem geringen AHV-pflichtigen Einkommen nicht überproportional belastet werden. Die Ersatzabgabe beträgt jedoch mindestens Fr. 1000.--. Es wird im Übrigen auf die Ausführungen zu Ziff. 4 voranstehend verwiesen.

6. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Insgesamt dürften die durch die Teilrevision vorgenommenen Änderungen lediglich zu marginalen personellen Mehraufwand beim Kanton führen, sollte z. B. die Ersatzabgabe herabgesetzt oder angehoben werden. Dieser kann durch bestehendes Personal bewältigt werden und führt somit grundsätzlich zu keinem personellen und finanziellen Mehraufwand seitens des Kantons.

Für die Notfalldienstorganisationen ist mit einem geringfügigen Mehraufwand zu rechnen, da gegebenenfalls die Notfalldienstreglemente – insbesondere an die neu vorgesehenen Modalitäten zur Reduktion der Ersatzabgabe (§ 31b Abs. 3) – angepasst werden müssen. Durch die Revision kann demgegenüber aber auch Mehraufwand vermieden werden. Dies z. B., da die Reduktion der Ersatzabgabe neu auf das AHV-pflichtige Einkommen aus der medizinischen Tätigkeit im Kanton Schwyz abstellt und nicht mehr geprüft werden muss, ob die Tätigkeit am Patienten ausgeübt wurde.

7. Erledigung parlamentarischer Vorstösse

Mit der vorliegenden Teilrevision kann das erheblich erklärte Postulat M 13/19 gemäss § 65 Abs. 3 GOKR als erledigt abgeschrieben werden.

8. Behandlung im Kantonsrat und Referendum

8.1 Ausgabenbremse

Beim vorliegenden Beschluss handelt es sich nicht um eine Ausgabenbewilligung. Für die Schlussabstimmung gilt das einfache Mehr gemäss § 87 Abs. 1 GOKR.

8.2 Referendum

Gemäss §§ 34 Abs. 2 und 35 der Kantonsverfassung vom 24. November 2010 (KV, SRSZ 100.100) unterstehen:

a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Gesetzen;

- b) internationale und interkantonale Vereinbarungen mit Gesetzesrang;
- c) Ausgabenbeschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als 5 Mio. Franken und Ausgabenbeschlüsse über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 500 000.--; dem obligatorischen oder fakultativen Referendum.

Der vorliegende Beschluss hat die Änderung eines Gesetzes zum Gegenstand und unterliegt somit bei Zustimmung von weniger als drei Viertel der an der Schlussabstimmung teilnehmenden Mitglieder des Kantonsrates dem obligatorischen oder bei Zustimmung von drei Viertel und mehr der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder des Kantonsrates dem fakultativen Referendum.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die beiliegende Vorlage anzunehmen.
2. Das Postulat M 13/19 wird gemäss § 65 Abs. 3 GOKR als erledigt abgeschrieben.
3. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
4. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Departement des Innern; Amt für Gesundheit und Soziales; Rechts- und Beschwerdedienst.

Im Namen des Regierungsrates:

André Rügsegger
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber